

Bis zur Veröffentlichung im Hochschul-Nachrichtenblatt HS MBWK Schl.-H. hat die Satzung Entwurfscharakter

**Satzung zur Feststellung der Befähigung zum Studium in den Masterstudiengängen Freie Kunst (M.F.A.), Raumstrategien (M.A.), Industriedesign (M.A.), Kommunikationsdesign (M.A.) sowie Doppelfach-Master Kunst Lehramt an Gymnasien (M.Ed) an der Muthesius Kunsthochschule (Mastereignungsprüfungsordnung der Muthesius Kunsthochschule)**

**Vom 21. Januar 2026**

**NBl. HS MBWFK Schl.-H.**

**Tag der Veröffentlichung auf der Homepage der Muthesius Kunsthochschule: 11. Februar 2026**

Aufgrund des § 49 Absatz 5 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl.Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/144), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Muthesius Kunsthochschule vom 21. Januar 2026 und nach Genehmigung durch das Präsidium am 21. Januar 2026 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Zweck**

Durch die Eignungsprüfung soll die Eignung zur Aufnahme eines Studiums in den Masterstudiengängen Freie Kunst, Raumstrategien, Industriedesign, Kommunikationsdesign und Doppelfach-Master Kunst Lehramt an Gymnasien (M.Ed) der Muthesius Kunsthochschule festgestellt werden.

**§ 2**

**Mastereignungsprüfungsausschuss**

(1) Zur Durchführung der Eignungsprüfung wird ein Mastereignungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser besteht aus sechs Mitgliedern, nämlich je einer Vertreterin oder einem Vertreter der fünf Studiengänge und einem oder einer Studierenden der Muthesius Kunsthochschule.

(2) Die Mitglieder des Mastereignungsprüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Studiengänge vom Senat der Muthesius Kunsthochschule bestellt; die Vertreterinnen oder Vertreter der Studiengänge für die Dauer von drei und die Studierendenvertreterin oder der Studierendenvertreter für die Dauer von einem Jahr. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(3) Der Mastereignungsprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Mastereignungsprüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt die Entscheidung als zugunsten der Bewerberin oder des Bewerbers getroffen.

(4) Über alle Beratungen und Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Eignungsprüfung enthalten müssen. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben.

**§ 3**

**Eignungsprüfungskommission**

(1) Zur Abwicklung der Eignungsprüfungen werden vom Mastereignungsprüfungsausschuss für jeden Studiengang Eignungsprüfungskommissionen gebildet und deren Vorsitzende oder Vorsitzender bestimmt. Der Mastereignungsprüfungsausschuss kann diese Befugnis seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden übertragen.

(2) Die Eignungsprüfungskommissionen bestehen aus mindestens drei Mitgliedern des Lehrpersonals, mit mindestens einem professoralen Mitglied des zuständigen Masterstudienganges, für den sich die Studienbewerberin oder der Studienbewerber angemeldet hat. Außerdem kann eine professorale Lehrperson aus dem Institut für Kunst-, Design- und Medienwissenschaften (IKDM) oder dem Zentrum für Medien (ZfM) beauftragt werden.

(3) § 2 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

## § 4

### Ort und Zeitpunkt

(1) Die Eignungsprüfungen werden an der Muthesius Kunsthochschule durchgeführt.

(2) Die Eignungsprüfung kann bis zu zweimal jährlich stattfinden.

(3) Die Bewerbungen müssen in den Masterstudiengängen Freie Kunst, Raumstrategien, Industriedesign und Kommunikationsdesign entweder bis zum 15. Mai eines jeden Jahres für das Wintersemester oder bis zum 15. November für das Sommersemester eines jeden Jahres mit den erforderlichen Unterlagen in der Muthesius Kunsthochschule eingegangen sein. Für den Studiengang Doppelfach-Master Kunst Lehramt an Gymnasien erfolgt die Bewerbung nur einmal jährlich bis zum 15. Mai eines jeden Jahres für das Wintersemester. Die Frist gilt als Ausschlussfrist, jedoch können fehlende Unterlagen bis zu einem vom Mastereignungsprüfungsausschuss festzulegenden Zeitpunkt noch nachgereicht werden.

(4) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf
2. Zeugnisse über den Bachelor - oder Diplomabschluss mit mindestens Note 2,5. Bei besonderer künstlerischer Eignung kann von der Mindestnote abgesehen werden. Für den Studiengang Doppelfach-Master Kunst für Lehramt an Gymnasien ist ein mindestens mit der Note 2,5 abgeschlossenes Bachelor-, Master-, Diplomstudium oder Akademiebrief in einem künstlerischen Studiengang an einer Hochschule, die Mitglied der KHK oder einer vergleichbaren internationalen Hochschule ist, erforderlich.
3. gegebenenfalls Nachweise über bisherige praktische Tätigkeiten
4. Nachweise über geforderte Sprachkenntnisse
5. Motivationsschreiben
6. Dokumentation der folgenden Anzahl von Projekten aus dem Bachelor – beziehungsweise dem Diplomstudium für die jeweiligen Studiengänge:
  - a) Freie Kunst (M.F.A.) ein Portfolio mit circa 20 Arbeiten aus dem künstlerisch-praktischen Bereich
  - b) Raumstrategien (M.A.) und Kommunikationsdesign (M.A.) ein Portfolio mit mindestens 4 Projekten aus dem künstlerisch-praktischen Bereich
  - c) Industriedesign (M.A.) ein Portfolio mit mindestens 3 Projekten aus dem künstlerisch-praktischen Bereich.
  - d) Doppelfach-Master Kunst (M.Ed.) ein Portfolio mit circa 20 Arbeiten aus dem künstlerisch-praktischen Bereich, das eine Breite an künstlerischen Verfahren zeigt.

## § 5

### Umfang der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus:

1. einer Vorlage der Projektdokumentation mit mindestens der Note 2,5 und
2. einem Eignungsgespräch beziehungsweise Onlinekonferenz.

(2) Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich für Bewerberinnen und Bewerber mit Beeinträchtigungen und in besonderen Lebenslagen hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben wird auf Antrag im Vorweg an den zuständigen Mastereignungsprüfungsausschuss im Einzelfall entsprechend der Sachlage in angemessener Weise eingeräumt.

## § 6

### Vorlage der Projektdokumentation beziehungsweise Künstlerischer Arbeiten

(1) Von jeder Bewerberin und jedem Bewerber ist mit der Bewerbung gemäß § 4 Absatz 4

1. für den Studiengang Freie Kunst (M.F.A.) ein Portfolio mit circa 20 Arbeiten aus dem künstlerisch-praktischen Bereich
2. für die Studiengänge Raumstrategien (M.A.) und Kommunikationsdesign (M.A.) ein Portfolio mit mindestens 4 Projekten aus dem künstlerisch-praktischen Bereich
3. für den Studiengang Industriedesign (M.A.) ein Portfolio mit mindestens 3 Projekten aus dem künstlerisch-praktischen Bereich
4. für den Studiengang Doppelfach-Master Kunst (M.Ed.) ein Portfolio mit circa 20 Arbeiten aus dem künstlerisch-praktischen Bereich einzusenden.

(2) Die Arbeiten sollen künstlerische, gestalterische sowie wissenschaftliche Fähigkeiten im Hinblick auf den gewählten Masterstudiengang erkennen oder erwarten lassen. Ist das Ergebnis nicht mindestens „gut“, ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Für die Beurteilung gelten folgende Kriterien:

1. Originalität
2. bildnerische Qualität
3. Eigenständigkeit.

## **§ 7**

### **Eignungsgespräch**

(1) Das Eignungsgespräch ist ein fachliches Gespräch, das Erkenntnisse über Motivation, Absichten, Vorstellungen und Kenntnisse vermitteln soll. Das Gespräch ist gemäß § 2 Absatz 4 festzuhalten.

Bei Bewerbungen aus dem Ausland kann das Gespräch durch eine Onlinekonferenz ersetzt werden.

(2) Kandidatinnen und Kandidaten für den Studiengang Doppelfach-Master Kunst werden im Eignungsgespräch beraten, in welchem Bereich sie die gestalterischen Projekte absolvieren sollten, um die für den Master-Abschluss geforderte Breite in der kunstpraktischen Ausbildung zu erfüllen.

## **§ 8**

### **Bewertungen**

(1) Zur Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = nicht ausreichend

(2) Die Noten der Einzelleistungen können zur besseren Differenzierung um +/- 0,3 von den ganzen Zahlen abweichen.

(3) Für alle Prüfungsteile bildet die Eignungsprüfungskommission eine Gesamtnote.

Die Note lautet

bis 1,50 = sehr

gut

über 1,50 bis 2,50 = gut

über 2,50 bis 3,50 = befriedigend

über 3,50 = nicht bestanden.

(4) Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, sind die Gründe hierfür anzugeben.

## **§ 9**

### **Wiederholung**

Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, kann sie einmal pro Studiengang wiederholt werden.

## **§ 10**

### **Studienfachwechsel**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch bei

1. dem Übergang von einem anderen Ausbildungsinstitut an die Muthesius Kunsthochschule,
2. dem Wechsel des Studiengangs innerhalb der Muthesius Kunsthochschule
3. der Aufnahme des Studiums in einem weiteren Studiengang.

In den Fällen der Nummern 2 und 3 werden nur die für den Studiengang spezifischen Sachgebiete geprüft.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und setzt gleichzeitig die Satzung zur Feststellung der Befähigung zum Studium in den Masterstudiengängen Freie Kunst (M.F.A.), Raumstrategien (M.A.), Industriedesign (M.A.) und Kommunikationsdesign (M.A.) an der Muthesius Kunsthochschule vom 20. Mai 2009 (NBl. MWV. Schl.- H. S. 47) außer Kraft.
- (2) Die Genehmigung des Präsidiums nach § 49 Absatz 5 Satz 2 HSG liegt vor.

Kiel, 21. Januar 2026

Dr. Arne Zerbst  
Präsident der Muthesius Kunsthochschule